



Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Ein- wohnergemeinden Sarnen (Ortsgebiet Ramers- berg)

27. März 2018

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) mit dem Antrag, den Nachtrag zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
1. Schutz von Kulturdenkmälern	4
1.1 Auftrag	4
1.2 Inventare	4
1.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare	4
1.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare	5
2. Rechtliches	6
2.1 Verfahren der Nutzungsplanung	6
2.2 Altrechtliche Schutzpläne	6
3. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)	6
3.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung	6
3.2 Entscheid über die Aufnahme in den Schutzplan	7
3.3 Planauflageverfahren.....	7
4. Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)	7
4.1 Neuaufnahme	7
5. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)	8
5.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft	8
5.2 Finanzielle Auswirkungen	8
6. Antrag	8

Zusammenfassung

Der Denkmalschutz wird im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Die Grundlage für die Unterschutzstellungen bilden die Inventare. Auf Grundlage der Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen. Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen.

Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) wurde im Jahr 1992 vom Regierungsrat erlassen. Der Schutzplan enthält insgesamt sechs Schutzobjekte, wovon alle regional eingestuft sind. In der Zwischenzeit sind über zwanzig Jahre vergangen. Wie dies die Denkmalschutzverordnung vorsieht, wurde das Inventar der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) überarbeitet. Der Regierungsrat hat – gestützt auf das überarbeitete Inventar – entschieden, in Form eines Nachtrags ein schützenswertes Gebäude neu in den Schutzplan aufzunehmen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) mit dem Antrag, diesen zu genehmigen.

1. Schutz von Kulturdenkmälern

1.1 Auftrag

Gemäss Art. 78 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone verantwortlich. Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) erteilt in Art. 31 Abs. 1 den Auftrag, dass Kanton und Gemeinden die Kulturdenkmäler zu schützen haben. Seit 1. Juli 2016 regelt das Kulturgesetz vom 10. März 2016 (KuG; GDB 451.1) die Denkmalpflege und bestimmt, dass wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler, zu sichern sind (Art. 13 KuG). Dieser Auftrag war zuvor in der Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990 (DSV; GDB 451.21) enthalten; diese Verordnung regelt auch die Einzelheiten wie die Schutzkategorien, die Zuständigkeiten und das Verfahren (Art. 15 KuG).

Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung vor rund dreissig Jahren wird der Denkmalschutz im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Der Kanton Obwalden unterscheidet sich mit diesem in Fachkreisen als „Obwaldner System“ bekannten Modell grundlegend von den meisten anderen Kantonen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die beabsichtigten Unterschutzstellungen mit den Grundeigentümern nicht erst im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben diskutiert werden – deren Planung möglicherweise schon weit fortgeschritten ist – sondern vorgängig und unabhängig davon. Die Gespräche finden daher in der Regel in einer entspannteren Atmosphäre statt und allen Beteiligten steht genügend Zeit zur Verfügung, um die notwendigen Abklärungen zu treffen.

Der grösste Vorteil des bewährten Obwaldner Systems liegt aber in der Rechtssicherheit. In den Schutzplänen, den Zonenplänen und im GIS ist für jedermann einfach nachvollziehbar, welche Objekte rechtskräftig unter Denkmalschutz stehen und welche vom Denkmalschutz nicht tangiert sind. Diese Rechtssicherheit führt in der Planungs- und Baubewilligungspraxis für Bürger und Behördenvertreter zu einem vorhersehbaren und ruhigen Prozessablauf. Dank diesen Vorzügen ist die kantonale Denkmalpflege auch weniger in Streitfälle verwickelt und macht weniger negative Schlagzeilen als anderswo in der Schweiz.

1.2 Inventare

Die Grundlage für Unterschutzstellungen sind die Inventare (Art. 5 DSV). Der Kanton Obwalden hat zwischen 1975 und 1995 ein wissenschaftliches Inventar über rund 3 000 Einzelobjekte erstellt. Dieses „Inventar der schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler“ teilt die Objekte in solche von nationaler Bedeutung, solche von regionaler Bedeutung und solche von lokaler Bedeutung sowie in nicht schützenswerte Objekte ein. Den Inventaren kommt keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen (Art. 7 DSV). Aufgrund dieser Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen (ein Schutzplan pro Gemeinde; Sarnen mit damals vier Bezirksgemeinden). Für die Unterschutzstellung der Kulturobjekte von lokaler Bedeutung sind die Einwohnergemeinden zuständig; sie vollziehen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Zonenpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV). Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen (Art. 5 Abs. 5 DSV).

1.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare

Inventare bedürfen der regelmässigen Aktualisierung, um ihre Aussagekraft zu erhalten und als Grundlage für Schutzmassnahmen dienen zu können. Als konkrete Gründe für die Notwendigkeit der periodischen Überarbeitung sind zu nennen:

Vertreter bestimmter Bautypen oder Zeitepochen sind im Lauf der Zeit seltener und damit denkmalpflegerisch wertvoller geworden. Weiter hat sich die wissenschaftliche Bewertung von Vertretern bestimmter Bautypen oder Zeitepochen im Lauf der Zeit verändert. Auch heutige Neubauten können in Zukunft Denkmalschutzobjekte werden – schliesslich waren alle heutigen Baudenkmäler auch einmal Neubauten.

Weitere Gründe können sein: Schützenswerte Bauten sind früher aufgrund von Interventionen der damaligen Eigentümer oder Behörden nicht unter Schutz gestellt worden. Wenn diese Bauten immer noch schützenswert sind, wird die Unterschutzstellung erneut angestrebt. Kulturobjekte können bei früheren Inventarisierungen auch übersehen worden sein. Geschützte Kulturobjekte können schliesslich trotz des Schutzes in ihrer Substanz soweit geschädigt sein, dass sie nicht mehr restaurierbar sind, etwa durch Brand, Erdbeben, vernachlässigten Unterhalt etc. Hier ist eine Schutzentlassung sinnvoll.

Dennoch überwiegen die zusätzlichen Unterschutzstellungen die Schutzentlassungen. Es ist dabei zu betonen, dass der Anteil der geschützten Baudenkmäler gegenüber dem gesamten Gebäudebestand mit den Nachträgen aber kaum steigt, sondern lediglich wieder auf das Niveau der erstmaligen Unterschutzstellungen gehoben wird, nämlich auf rund 2,3 Prozent des Gebäudebestands im Kanton. Der Grund dafür ist der enorme Gebäudezuwachs in den vergangenen zwei Jahrzehnten.

1.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2005, als es um die Genehmigung der vier letzten kantonalen Schutzpläne ging, bekräftigt, dass die Schutzpläne periodisch zu überarbeiten seien. Die für die Inventarisierung zuständige Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK [Art. 7 KuG], vormals Kantonale Kulturpflegekommission KKPK) hat in der Folge beschlossen, 2008 mit der Inventarüberarbeitung zu beginnen. Dabei hat sie den Rhythmus der Überarbeitung der kantonalen Inventare und Schutzpläne auf die in der Raumplanung übliche Zeitspanne von rund 15 Jahren festgelegt. Pro Einwohnergemeinde wurden somit zwei Jahre für die wissenschaftliche Überarbeitung des jeweiligen Inventars vorgesehen. Aufgrund von Sparmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ ist der Überarbeitungsrhythmus inzwischen auf drei Jahre ausgedehnt worden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wann die Schutzpläne der einzelnen Einwohnergemeinden erlassen wurden und wann die Inventarüberarbeitungen und die entsprechenden Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen erfolgten bzw. vorgesehen sind:

Kantonaler Schutzplan	Erlassjahr	Inventarüberarbeitung	Nachtrag
Sachseln	1993	2008/09	2018
Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)	1999	2010	2018
Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)	1992	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)	2001	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil)	2005	2011/12	– ¹
Giswil	1994	2013/14	2020
Alpnach	2001	2015 bis 2017	2020
Kerns	2005	2018 bis 2020	2022
Engelberg	2005	2021 bis 2023	2025
Lungern	2005	2024 bis 2026	2028

Danach beginnt der Zyklus der gemeindeweisen Inventar- und Schutzplanüberarbeitungen voraussichtlich von neuem.

¹ Die Inventarüberarbeitung Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) hat keine neuen Kulturobjekte ergeben, somit ist für 2018 kein Nachtrag zum Schutzplan 2005 vorgesehen.

2. Rechtliches

2.1 Verfahren der Nutzungsplanung

Gemäss Art. 8 DSV werden schützenswerte Ortsbilder sowie schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung handelt, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt (Art. 21 Abs. 2 DSV). Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonalen Schutzpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV).

Das Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutzpläne ist heute in Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11) geregelt: Die Entwürfe werden durch das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitet; nach Anhörung der Einwohnergemeinden und interessierten Amtsstellen erfolgt die öffentliche Auflage mit der Möglichkeit zu Einsprachen. Das Departement führt nötigenfalls Einspracheverhandlungen durch und behandelt die Einsprachen. Anschliessend erlässt der Regierungsrat die Schutzpläne und entscheidet gleichzeitig über allfällige Beschwerden gegen Einspracheentscheide. Die Schutzpläne werden sodann dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet; sie treten mit der Genehmigung in Kraft.

Müssen kantonale Schutzpläne angepasst werden, geschieht dies in der Form eines Nachtrags zum bereits erlassenen Schutzplan. Das Verfahren erfolgt analog zum damaligen Erlass des Schutzplans. Gegenstand des Verfahrens bildet also einzig der Nachtrag.

2.2 Altrechtliche Schutzpläne

Bis zum Inkrafttreten des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1) am 1. September 1994 war der Regierungsrat aufgrund der Verfahrensbestimmungen in der Denkmalschutzverordnung in der ursprünglichen Fassung abschliessend für den Erlass der kantonalen Schutzpläne zuständig. Seither bedürfen diese Schutzpläne zusätzlich der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 3 Bst. b BauG, Art. 4 Abs. 6 BauV).

Die zwei Schutzpläne der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) (17. März 1992; GDB 451.311) und der Einwohnergemeinde Sachseln (7. Juni 1993; GDB 451.312) sind in diesem Sinne altrechtliche Schutzpläne. Entlassungen aus diesen altrechtlichen Plänen bedürfen deshalb nicht der Genehmigung durch den Kantonsrat (VVGE 1999 und 2000, Nr. 10). Neue Unterschutzstellungen haben aber im heute geltenden Verfahren zu erfolgen.

3. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)

3.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung

In einem ersten Schritt wurde das Inventar Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) in den Jahren 2011/12 im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements überarbeitet und von der Kantonalen Denkmalpflegekommission (KDK) abgenommen. Der Entwurf für den Nachtrag des kantonalen Schutzplans Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) wurde der Einwohnergemeinde Sarnen zur Kenntnisnahme vorgelegt, wobei die Unterschutzstellung von regionalen und nationalen Kulturobjekten seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden am 1. Januar 2002 keine Kostenfolgen für letztere mehr hat (Art. 17 Abs. 3 DSV). Daraufhin wurden die Eigentümer der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, die gemäss dem Inventarentwurf neu zur Aufnahme in den kantonalen Schutzplan vorgesehen waren, mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 über die geplante Unterschutzstellung bzw. Schutzentlassung informiert und zu einer Infoveranstaltung eingeladen. Mit verschiedenen Grundeigentümern wurden Gespräche geführt und Objektbegehungen gemacht.

5. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)

5.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft

Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler von regionaler und nationaler Bedeutung einschliesslich deren Umgebung. Das vom Regierungsrat im Nachtrag neu unter Schutz gestellte Bau- und Kulturdenkmal repräsentiert eine wichtige Bauepoche im Sarnen Ortsgebiet Ramersberg. Es ist ein repräsentativer Zeuge der Geschichte, der auch den nachfolgenden Generationen erlebbar gemacht werden soll und das Gefühl von Heimat vermittelt. Der Nachtrag trägt den privaten wie auch den öffentlichen Interessen Rechnung; er stellt eine sinnvolle und verhältnismässige Anpassung an die heutigen Verhältnisse dar. Er steht im Einklang mit der Langfriststrategie 2022+, die das Sicherstellen des angemessenen Umgangs mit dem historischen Erbe fordert.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Nachtrag enthält ein schützenswertes Gebäude, das neu in den Schutzplan aufgenommen wurde. Es handelt sich um eine landschaftsprägende, leicht renovationsbedürftige ehemalige Stallscheune, die heute als Unterstand dient. Die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Unterschutzstellung auf den Kanton sind vernachlässigbar.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Nachtrag zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) sinnvoll, notwendig und gerechtfertigt ist. Die zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen sind vernachlässigbar. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, diesen Nachtrag zu genehmigen.

Beilagen:

- formeller Regierungsratsbeschluss mit Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Inventarliste der Schutzobjekte Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) von regionaler und nationaler Bedeutung